

Verordnung gemäß § 20b des Tiertransportgesetzes 2007 & EU Vorschlag zur neuen Tiertransportverordnung

Mag. Marco Scottini
Abteilung III/B/11
Wien, 2. Oktober 2024

Novelle des TTG 2007 (seit 1.09.2022 in Kraft)

Verordnungsermächtigung

- § 20b Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann durch **Verordnung nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit, Transportmittel und zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen** festlegen. Weiters kann er festlegen, dass bei langen Beförderungen mit Bestimmungsorten in bestimmten Drittstaaten die geplanten Transportrouten und auf der Strecke anzufahrenden Kontrollstellen sowie die Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer mindestens vier Wochen vor Beginn der Beförderung der zuständigen Behörde bekanntzugeben sind, damit eine Plausibilitätskontrolle im Sinne des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 entsprechend durchgeführt werden kann.

Verordnung über nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit und Transportmittel sowie zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Tieren (BGBl. II Nr. 254/2024)

- Transportfähigkeit
- Anforderungen an das Transportmittel für lange Beförderungen und Beförderungen an Bestimmungsorte außerhalb Österreichs
- Bedingungen vor langen Beförderungen von Tieren
- Bedingungen beim Verladen von Tieren
- Dokumentenvorlage nach Ende des Transports
- Inkrafttreten (20.09.2024, § 3 ab 1. Juli 2025)

§ 2 Transportfähigkeit

- Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass nichtentwöhnte Tiere mit der Tränkvorrichtung am Transportmittel vertraut sind, und dass **nichtentwöhnte Kälber** bis zu einem Alter von zwei Monaten **im Abstand von maximal neun Stunden** mit **artspezifischer Milch** oder einem **geeigneten Milchersatz** gefüttert werden.
- Bestehen keine besonderen rechtlichen Vorgaben zur Versorgung mit Wasser so hat der Betreuer bzw. der Fahrer dennoch darauf zu achten, ob der Zustand und das Verhalten der Tiere eine Tränkung während des Transports erforderlich macht und eine solche im Bedarfsfall vorzunehmen.

§ 3 Anforderungen an das Transportmittel für lange Beförderungen

und Beförderungen an Bestimmungsorte außerhalb Österreichs

Diese Anforderungen gelten erst ab 1. Juli 2025!

- Die Tränkevorrichtungen müssen so angebracht sein, dass in artgemäßer Körperhaltung
 - 1. nicht entwöhnte Tiere uneingeschränkten Zugang zu Elektrolytlösung haben, und
 - 2. entwöhnte Tiere uneingeschränkten Zugang zu Wasser haben,
- **Abstand der Tränken vom Ladeboden je nach Rasse:**
 - bei Ferkeltransporten etwa 35 cm,
 - bei Schweinetransporten etwa 50 cm
 - bei Rindertransporten mindestens 55 cm
- Tränken sollten ungehindert erreichbar und jeweils für die Tierart und die Alterskategorie geeignet sein.

- Nicht entwöhnte Kälber: **Metallnippel- oder Schalen**tränken sind **nicht geeignet**.
Überdrucksysteme sind nicht zulässig.
- Rinder: Nur Schalentränken geeignet.
- **Anzahl der Tränken pro Ladebucht:**
- **Ausreichend**, mindestens jedoch **zwei Tränkemöglichkeiten pro Ladebucht** an verschiedenen Seiten und mit ausreichendem Abstand.
- Kälber: mindestens **eine Tränke je fünf Kälber**

Beförderungen an Bestimmungsorte außerhalb Österreichs

- Bei Kurzstreckentransporten von Kälbern, Lämmern, Kitzen (Zickeln), Fohlen und Ferkeln, die älter als drei Wochen sind, bei denen der Bestimmungsort außerhalb Österreichs liegt, müssen die Fahrzeuge den Vorgaben der Abs. 1 bis 5 sowie die zusätzlichen Anforderungen für lange Beförderungen entsprechen. (Anhang I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1/2005)
- **Ausnahme:** Transporte zu Alm- oder Weideflächen im Ausland (<100 km), direkte landwirtschaftliche Transporte an Bestimmungsorte, an denen die Tiere für mindestens 30 Tage gehalten, Transporte zum nächstgelegenen Schlachthof bzw. zur nächstgelegenen Sammelstelle, wenn sich diese im Ausland befinden.

§ 4 Bedingungen vor langen Beförderungen von Tieren

- Bei **erstmalig anzufahrenden Transportrouten** (bei LST in Drittstaaten) sind der genaue Streckenverlauf und auf der Strecke anzufahrende Kontrollstellen sowie die Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer mindestens **vier Wochen vor Beginn der Beförderung** der zuständigen Behörde bekanntzugeben.
- Bei **regelmäßig anzufahrenden Routen** verkürzt sich diese Frist für die Vorlage des genauen Streckenverlaufs sowie der auf der Strecke anzufahrenden Kontrollstellen auf **mindestens 14 Tage**.
- Die Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer sind im Falle von Änderungen spätestens zwei Tage vor dem Versand der Versandbehörde vorzulegen.

Weitere Aufgaben des Auftraggebers (Dokumentation)

- Auftraggeber hat bei jeder Anmeldung eines LST in Drittstaaten zwingend Ruheorte und Versorgungsstationen im Drittstaat nachvollziehbar zu belegen, insbesondere durch amtliche Bestätigungen der Zulassung der Versorgungsstationen und Reservierungen für das Einstellen der Tiere. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber, eine Video-/Fotodokumentation an der Versorgungsstation und am Bestimmungsort anzufertigen und nach dem Transport der Behörde vorzulegen.
- Bei Langstreckentransporten in Drittstaaten, die sich jeweils aus einem Straßentransport und einem Seetransport zusammensetzen, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass Bilder von der Unterbringung und Versorgung der Tiere auf dem Schiff und Videos vom Entladen der Tiere im Zielhafen und am Bestimmungsort der Versandbehörde übermittelt werden.

- Beim Einsatz der beteiligten Fahrer im Rahmen der Transportplanung sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zu berücksichtigen, sodass die anzufahrende Route mit der angegebenen Anzahl von Fahrern und der angegebenen Durchschnittsgeschwindigkeit plausibel zu bewältigen ist.
- Bei der Transportplanung hat die Bekanntgabe aller benötigten Fahrer einschließlich ihrer Befähigungsnachweise an die Versandbehörde zu erfolgen.

Bestimmungen zur Temperaturregelung (Abs. 5-7)

- Die **Innentemperatur** während des gesamten Transports ist konstant im Bereich **zwischen 5° und 30° Celsius** (mit einer kurzfristigen und unvorhersehbaren Über- oder Unterschreitung von $\pm 5^\circ$ Celsius) zu halten.
- Ist am **Tag der Verladung am Verladeort** eines Langstreckentransportes von Lebewesen laut Wetterprognose eine Tageshöchsttemperatur von 30° Celsius oder mehr zu erwarten, so darf diese nur während jener Tageszeit stattfinden, in der es unter 30° Celsius hat.
- Ist **auf einem oder mehreren Streckenabschnitten entlang der geplanten Route** eines Langstreckentransportes von Lebewesen laut Wetterprognose eine Tageshöchsttemperatur von 30° Celsius oder mehr an zumindest einem Tag zu erwarten, ist ein Transport nur zulässig, wenn:
 - 1. ein **vollklimatisiertes Fahrzeug** verwendet, oder
 - 2. der **Transport auf der gesamten Strecke ausschließlich bei einer Außentemperatur von unter 30°C** durchgeführt wird.

- Ist entlang der geplanten Route eine **Tagestiefsttemperatur von unter 5° Celsius** zu erwarten, sind die Tiere jedenfalls **vor Fahrtwind zu schützen**.
- Um eine einheitliche Beurteilung zu ermöglichen, ist die jeweilige Tageshöchsttemperatur an drei aufeinanderfolgenden Tagen entlang der Route zu berücksichtigen und bei der Planung die **Wettervorhersage der GeoSphere Austria** (<https://portale.zamg.ac.at/Lebendtiertransporte/>) zu verwenden.
- Die Wettervorhersage ist für die geplante Route bis hin zum Bestimmungsort zu prüfen.

Bedingungen beim Verladen von Tieren

- Alle Ventilatoren müssen vor Verladung ordnungsgemäß funktionieren
- Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Systems zur Überwachung der Innentemperatur des Transportmittels anhand eines Ausdrucks aus dem Temperaturerfassungsgerät
- **Ausreichend Platz über den Tieren** bis zur Decke:
 - lichte Höhe (vom Boden bis zur Decke) bei Schlachtschweinen (ca. 100 kg) mindestens 90 cm, bei Ferkeln mindestens 65 cm
 - Höhe bei Schafen mindestens 15 cm über dem Kopf (bei Zwangsventilation) bzw. 30 cm ohne ZV
 - Höhe bei Rindern und Kälbern mindestens 20 cm über dem Widerrist des größten Tieres (bei ZV) bzw. mindestens eine Handbreit Platz über dem höchsten Punkt der Tiere ohne ZV.

Dokumentenvorlage nach Ende des Transports

- Nach Ende einer langen Beförderung (IGH + Drittstaaten) sind der Behörde folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Fahrtenbuch
 - TRACES Zeugnis
 - Temperaturaufzeichnung gemäß Anhang I Kapitel VI 3.3. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005
 - der Kontrollbogen oder Ausdruck des entsprechenden EU-Kontrollgeräts, welches den Anforderungen des Anhang II 8.b der Verordnung (EG) Nr 1/2005 entspricht
 - Informationen aus dem Navigationssystem gemäß Anhang I Kapitel VI 4.1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.
 - Foto- und Videodokumentationen aller Versorgungsstationen, Kontrollstellen, Ver- und Entladevorgänge, und Unterbringung während eines etwaigen Seetransports. Dabei müssen das Fahrzeug identifizierbar und der Zustand der Tiere beurteilbar sein.

Aktueller Stand der Verhandlungen zum neuen VO-Vorschlag über den Schutz von Tieren beim Transport & AT Position

- Am 7.12.2023 wurde der Verordnungsvorschlag vorgelegt und wird nun im Rat und im Europäischen Parlament erörtert. Auf Ratsebene werden die Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe „Tiere und Veterinärfragen“ geführt.
- Der Vorschlag wurde erstmals bei der RAG-Sitzung am 18.12.2023 vorgestellt.
- **Wesentliche Ziele der VO:** Limitierung der Transportzeiten, verbesserter Transport von vulnerablen Tieren (Anhebung des Mindesttransportalter von Kälbern auf 5 WO + trächtige Tiere ab einem Gestationsstadium von 80% nicht transportfähig), erhöhtes Platzangebot der Tiere im Transportmittel sowie ein besserer Schutz vor extremen Temperaturen, umfassendere Digitalisierung (Fahrtenbücher + Zulassungen in TRACES NT) für eine verbesserte Rückverfolgbarkeit und Stärkung der behördlichen Kontrollen und bessere Bedingungen auch für Exporte

- Unter der belgischen Ratspräsidentschaft wurde in der Sitzung vom 30.5.2024 mit der artikelweisen Lesung des Vorschlags begonnen. Weitere RAG Sitzungen fanden am 11. und 12. Juni 2024 statt.
- Weiterführung der Lesung des Vorschlags unter der ungarischen Präsidentschaft: 3. und 4. Juli 2024 sowie 26. und 27.09.2024.
- Fragen des ungarischen Vorsitzes zum Kapitel V -> Beantwortung bis 10.10.2024
- **10.10.2024:** Onlinesitzung zu spezifischen Themen: Rolle der Zertifizierungsstelle für den Transport in Drittländer, die Verwendung von TRACES in Transportangelegenheiten sowie der Transport von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden
- Nächste Termine: 28.10.2024, weitere Termine im November

Wichtige Punkte für AT

- **Transportzeiten:** Ö begrüßt die Limitierung der Transportzeiten, bei Schiffstransporten sollte die Transportdauer auch auf dem Schiff klar definiert bzw. begrenzt werden.
- **Temperaturregelung:** Ö begrüßt angemessene und klare Temperaturgrenzen auch bei den Außentemperaturen, jedoch muss jedenfalls auch die Innenraumtemperatur weiterhin gemessen und in einem adäquaten Rahmen gehalten werden, falls notwendig eben mit Klimatisierung. (im Vorschlag fehlt die Innentemperatur!!!)
- **TRACES als Schaltstelle für die meisten Daten:** Ö begrüßt die Digitalisierung von Zulassungen und Fahrtenbücher (Kurzstrecke und Langstrecke), jedoch sollte Traces als System für das innergemeinschaftliche Verbringungen nicht verpflichtend für die Dokumentation nationaler Verbringungen herangezogen werden müssen.
- **Definitionen:** Bei den Begriffsbestimmungen fehlt die Definition „**wirtschaftliche Tätigkeit**“ -> dadurch keine klare Regel und Abgrenzungen beim Pferdetransport
- „**Sammelstelle**“ -> Tierschutzbestimmung stimmt nicht mit den Bestimmungen des AHL überein, Ö: Sammelstelle soll weiterhin als Bestimmungsort im IGH möglich sein, der Transport muss sich national auch auflösen können, so wie er auch über eine Sammelstelle beginnen kann.

AT Position

- Stellungnahmen: Bereits im Frühjahr 2024 ersuchte das BMSGPK die Stakeholder um Rückmeldungen zum neuen VO-Vorschlag der EK über den Schutz von Tieren beim Transport.
- Eingelangt sind unter anderem folgende Stellungnahmen:
- LKÖ (Landwirtschaftskammer Österreich)
- BML (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft)
- WKÖ (Wirtschaftskammer Österreich)
- ZAR (Rinderzucht Austria)
- ÖVA (Österreichische Verband der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte)
- Bundesländer (Tirol, Salzburg, Niederösterreich, Vorarlberg, Oberösterreich, Wien)
- Tierschutzrat (Tierschutzombudschaft Tirol, Steiermark)

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!